## Ausführungs Beftimmungen.

## S. 28.

Um bie fetreffnehen Beschene, Guperinterbenten um Barrer is festlaufenter Rennis ins von ellen in ben andem Gleiste erfichienehen, am bie Angelengelichen Beffepen umb Chaite begehnigten Beffepen umb chaite beiten festlichten Festlichen, füg gegenfellig bee einberfliche, ber einberflichen Beschenen, fig gegenfellig bee eripberfliche, bench beimbere Berattermagen festlufspende Ausgelt vom Cyruppatern ber Gergoglich Confern-Mitchausgel Genaffen-Mitchausgelt der Unferflichen um beim ber alleinerigifent Mitchausgelt ben Bafteligen bei Beiter bei bei bei bei bei Bafteligen bei Mitchaus mit bei Elleichen gefinden bei bei Bafteligen Mitchausgelt gestellt bei Mitchaus mittablichen.

Diese Blatter find burch beren Rebattionen, und zwar die fur die Oberbehörde bestimmten berfelben munitelbar, die sie Superintendenten und Pfarrer bestimmten an bie erfteren portifert zu überfenden.

#### §. 29.

Cinem jeben Barrer, 31 bessen Barrest interfannen ber Rachfardbarte gehören, ist ein feiner Tundelung bie in die Ausständertallesstäugung ber Ausständertallesstäugung ber Bentallesstäugung ber Bertallesstäugung Berglein, wechte nach dem Industrie Unterflieden und der Schaft ist der Ausstäugung Ausstäuffel und der Schaft in die Verfalles und der Schaft in der Verfalles und der Schaft in die Verfalles und der Schaft in der Verfalles und der Verfallesstäuffelnen Entreffenden und kinderbaumen bei der Verfallesstäuffelnen Unterfliedente und Verfallesstäuffelnen Entreffenden und kinderbaumen bei der Verfallesstäuffelnen Unterfliedente und Verfallesstäuffelnen Entreffenden und kinderbaumen bei der

Bon ber erfolgten Ertheilung diefer Anweisung ift die betreffende auswärtige Ronfistorialbehörde jedesmal in Renntniß zu fehen.

# §. 30.

Bur Aufheinung ber bestehenden gemischen Barobialbegiele oder ber bestehenden Berbindung einer Gilialliriche mit einer Musterlirche, sowie zur Anofchulung der in eine ausbandische Coule gemicsen Unterthanen ift bas Einverfandnig beider Regierungen erforbertlich.

In fallen biefer Urt ift bem bermaligen Inhaber ber Stellen eine im Ginverftandniffe beiber Regierungen feftguftellenbe angemeffene Entischabigung ju gewähren.

### §. 31.

Der gegenwärtige Rezest tritt vom 1. Juli 1859 an in Birtfamteit. Bon biefem Beitpuntte an find alle bem gegenwartigen Rezest entgegenflebenben alleren Berabreb-